

# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WEISENHEIM AM SAND

## KREUZUNG OBERTOR



M 1:1000

### ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
- PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

### TEXTFESTSETZUNGEN

- I GESTALTUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN**
- Der Bebauungsplan ist ein Gestaltungsplan im Sinne des § 1 Abs. 1 BauGB. Er ist aufgrund der obenstehenden Bestimmung in größerem Maßstab gefertigt. Aus ihm gehen alle unter Punkt II genannten Festsetzungen hervor. Er enthält auch die notwendigen Maßstabangaben. Der Gestaltungsplan dient der Erläuterung des Bebauungsplanes. Der Gestaltungsplan ist rechtlich nicht verbindlich.
- II FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**
1. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, sowie Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend dem Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.  
Desweiteren sind dort, wo dies erforderlich ist, die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen gekennzeichnet.  
zur Gliederung des Strassenraumes und aus Gründen der Sicherheit des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs, sowie der anderen Verkehrsteilnehmer, sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen Verkehrsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. (vgl. auch Punkt 3)
  2. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
Dort, wo es erforderlich ist, sind in der Planzeichnung Versorgungsanlagen und Leitungen, sowie deren Führung festzusetzen.
  3. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a. und b. BauGB)  
An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind nach Maßgabe des gestaltungsplanmäßigen Verkehrsflächen mit entsprechendem Bepflanzungen anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.  
Bestehende Verkehrsflächen und deren Bepflanzung sind nach Maßgabe des gestaltungsplanmäßigen Verkehrsflächen mit entsprechendem Bepflanzungen herzustellen und dauerhaft zu pflegen.  
An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind darüber hinaus Bäume und Sträucher anzupflanzen und sonstige Bepflanzungen herzustellen und dauerhaft zu pflegen.  
Desweiteren sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume und Sträucher in ihrem Bestand zu schützen und dauerhaft zu pflegen.

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB (2004) **2. April 1987**
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB (2004) **1. Mai 1987**
3. Beteiligung der Bürger (vorgesehene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11. Abs. 2 BauGB) **15. Mai 1987 - 30. Mai 1987**
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB **17. Aug. 1988 bis: 14. Okt. 1988**
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB **24. Nov. 1988**
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB **04. Aug. 1988**
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB **25. Aug. 1988**
8. Beschränkung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB **17. Aug. 1988**
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB **1. Auslegung: 12. Sep. 1988 bis: 14. Okt. 1988**  
**2. Auslegung: 17. Okt. 1988 bis: 14. Okt. 1988**
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB **24. Nov. 1988**  
**2. Auslegung**
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gem. § 3 Abs. 2 BauGB **1. Auslegung: 14. März 1989**  
**2. Auslegung**
12. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB **16. Dez. 1988**
13. Anzeige des Bebauungsplanes gem. § 11 Abs. 1 BauGB **22.03.1989**
14. Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Gültigmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB **06.06.1989**
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB **13.07.1989**

Weisenheim am Sand  
15. März 1989  
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die Gestaltungspläne gem. § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung beschlossen.  
Diese Satzung wurde am von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.  
Die örtliche, öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am  
Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dienststempel  
Bürgermeister

ORTSGEMEINDE  
WEISENHEIM AM SAND

# BEBAUUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM GRÜNDUNGSPLAN M. 1:500

## "KREUZUNG OBERTOR"

2. Ausfertigung Amtsplan



Im Auftrag  
  
(Eicher)  
Regierungsrat

DIPL. ING. WOLFGANG MÖHLE  
DIPL. ING. MANFRED RÖDEL  
ARCHITEKTEN  
6714 WEISENHEIM AM SAND  
BAHNHOFSTR. 23 TEL. 06353-6618